

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



166. Jahrgang, Ausgabe 12
1. November 2022

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 276 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2022	583	
Nr. 277 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2023	584	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 278 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)	585	
Nr. 279 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Ahr-Eifel	586	
Nr. 280 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Andernach-Bassenheim	586	
Nr. 281 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bad Kreuznach	586	
Nr. 282 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bitburg	587	
Nr. 283 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Cochem	587	
Nr. 284 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Dillingen	587	
Nr. 285 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Illingen	588	
Nr. 286 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Konz-Saarburg	588	
Nr. 287 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Merzig	588	
Nr. 288 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Neunkirchen	589	
Nr. 289 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Remagen-Brohlthal	589	
Nr. 290 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarlouis	589	
Nr. 291 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Goar	590	
Nr. 292 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Wendel	590	
Nr. 293 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Willibrord Westeifel	590	
Nr. 294 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Simmern-Kastellaun	591	
Nr. 295 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Vulkaneifel	591	
Nr. 296 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Wadgassen	591	
Nr. 297 Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden im Dekanat Cochem und der Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus dem Kirchengemeinerverband Treis-Karden sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun im Dekanat Simmern-Kastellaun um die Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena und des Kirchengemeinerverbandes Kastellaun um die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena	592	
Nr. 298 Ordnung zur Änderung des Statuts des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Trier	595	
Nr. 299 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeinerverbände im Bistum Trier (KGV-O)	596	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 300 Sechste Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)	597	
Nr. 301 Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen	597	
Nr. 302 Kirchenkollekten 2023	598	
Nr. 303 Redaktionelle Berichtigung betreffend die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	599	
Nr. 304 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2022	599	
Nr. 305 Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mit beschränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Koblenz)	601	

Inhalt	Seite	Seite
Nr. 306 Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Saarland mit beschränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Saarland)	601	606
Nr. 307 Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mit beschränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Trier)	601	
Nr. 308 Fortbildungsveranstaltungen	602	
Nr. 309 Personalveränderungen	604	
Nr. 310 Anschriften und Telefonnummern	605	
Nr. 311 Vakante Stelle	605	
		606
		607

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 313 „Visionen brauchen Handwerk“ – 6. Innovations- und Gründertraining Kirche in Aachen

VERLEGERBEILAGEN

Interne Stellenausschreibung

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 276**Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,
in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk ADVENIAT unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt ADVENIAT, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Am 1. Advent haben wir die ADVENIAT-Weihnachtsaktion in Trier für alle Diözesen Deutschlands feierlich eröffnet. Gäste aus

unserer Partnerkirche Bolivien haben an vielen Orten Zeugnis von ihrem Einsatz für ein Leben in Gesundheit und für den Zugang gerade der Menschen am Rande zu medizinischer Behandlung gegeben. Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitte ich Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von ADVENIAT zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, besonders in Bolivien verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Trier, den 1. Dezember 2022

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **4. Adventssonntag**, dem **18. Dezember 2022** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V. bestimmt.

Nr. 277 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Ge-
meinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei.

Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4-5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 278

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2), zuletzt geändert am 22. August 2022 (KA 2022 Nr. 231), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

Die **Überschrift vor der Nummer 36** erhält folgende Fassung:

„Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC“

II. Inkraftsetzung

Die Änderung in Abschnitt I tritt rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Trier, den 5. Oktober 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 279 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Ahr-Eifel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Ahr-Eifel

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Ahr-Eifel zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ *Stephan*

Bischof von Trier

(Siegel)

[Handwritten Signature]

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 280 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Andernach-Bassenheim

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Andernach-Bassenheim

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Andernach-Bassenheim zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ *Stephan*

Bischof von Trier

(Siegel)

[Handwritten Signature]

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 281 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bad Kreuznach

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bad Kreuznach

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Bad Kreuznach zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ *Stephan*

Bischof von Trier

(Siegel)

[Handwritten Signature]

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 282

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Bitburg

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Bitburg

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Bitburg zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 283

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Cochem

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Cochem

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Cochem zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 284

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Dillingen

Dekret
über die Aufhebung des
Dekanates Dillingen

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Dillingen zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 285 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Illingen

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Illingen

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Illingen zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 286 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Konz-Saarburg

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Konz-Saarburg

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Konz-Saarburg zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 287 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Merzig

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Merzig

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Merzig zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 288 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Neunkirchen

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Neunkirchen

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Neunkirchen zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 289 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Remagen-Brohlthal

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Remagen-Brohlthal

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten, der Dekanatskonferenz und der Arbeitsgemeinschaft Dekanatsrat wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Remagen-Brohlthal zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 290 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarlouis

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Saarlouis

Nach Anhörung des Priesterrates, des stellvertretenden Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Arbeitskreises Dekanatsrat wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Saarlouis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 291 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Goar

Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Goar

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat St. Goar zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 292 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Wendel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Wendel

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat St. Wendel zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 293 Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Willibrord Westeifel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates St. Willibrord Westeifel

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters des Dekanates sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat St. Willibrord Westeifel zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 294 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Simmern-Kastellaun

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Simmern-Kastellaun

Nach Anhörung des Priesterrates, des geschäftsführenden Leiters und stellvertretenden Dechanten des Dekanates, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Simmern-Kastellaun zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 295 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Vulkaneifel

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Vulkaneifel

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten sowie der Dekanatskonferenz wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Vulkaneifel zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 296 Dekret über die Aufhebung des Dekanates Wadgassen

Dekret über die Aufhebung des Dekanates Wadgassen

Nach Anhörung des Priesterrates, des Dechanten, der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates wird gemäß § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier hierdurch das Dekanat Wadgassen zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 297

Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden im Dekanat Cochem und der Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus dem Kirchengemeindeverband Treis-Karden sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun im Dekanat Simmern-Kastellaun um die Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena und des Kirchengemeindeverbandes Kastellaun um die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena

Dekret

über das Ausscheiden der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden im Dekanat Cochem und der Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus dem Kirchengemeindeverband Treis-Karden sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun im Dekanat Simmern-Kastellaun um die Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena und des Kirchengemeindeverbandes Kastellaun um die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena

Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehören die Pfarrei und Kirchengemeinde Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena der neu errichteten Pfarreiengemeinschaft bzw. dem neu errichteten Kirchengemeindeverband Treis-Karden an (KA 2011 Nr. 208 und 209). Ursprünglich im Dekanat Karden-Martental gelegen, gehört die Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden seit dem 1. Juli 2012 dem Dekanat Cochem an.

Im Zuge der Umsetzung der Diözesansynode ist seit 2019 eine neue Hinordnung der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft Kastellaun im Dekanat Simmern-Kastellaun erkennbar, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemein-

schaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Treis-Karden beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung sind die bereits bestehenden Beziehungen zwischen der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor bzw. der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena einerseits und den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun andererseits. Mit Blick auf die vorhandene Zusammenarbeit und das gelebte Miteinander in den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie werden die Mitglieder der pastoralen Gremien in der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena bereits seit mehreren Jahren zu Sitzungen des Dekanatsrates im Dekanat Simmern-Kastellaun sowie zu Sitzungen der pastoralen Gremien in der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun eingeladen. Darüber hinaus spielen auch geografische Gründe und die Sozialraumorientierung hin zum Zentrenverbund Kastellaun und Simmern eine Rolle. Die Ortsgemeinden Mörsdorf und Zilshausen gehören der Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis an, und das Leben der Menschen in Mörsdorf und Zilshausen ist auf Kastellaun hin ausgerichtet. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Daher wurde von den Verantwortlichen, Gremien und Gemeindegliedern in der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena verstärkt der Wunsch geäußert, die Änderung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Nach Anhörung der Räte der Kirchengemeinden in Kail St. Bartholomäus, Lieg St. Goar, Lütz St. Maximin, Mörsdorf St. Kastor, Moselkern St. Valerius, Müden St. Stephanus, Pommern St. Stephanus, Treis-Karden (Karden) St. Kastor, Treis-Karden (Treis) St. Johannes der Täufer, Zilshausen-Peters-

hausen St. Maria Magdalena (Kirchengemeindeverband Treis-Karden) sowie der Räte der Kirchengemeinden in Beltheim St. Goar, Buch St. Nikolaus, Dommershausen St. Markus, Dommershausen (Saubershausen) St. Johannes der Täufer, Kastellaun Kreuzauffindung, Laubach St. Stephanus, Lingerhahn St. Sebastian und Mastershausen St. Luzia (Kirchengemeindeverband Kastellaun) sowie des jeweiligen Pfarrers und des Priesterrates wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 8. November 2021 (KA 2021 Nr. 261) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 20. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 55) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Aus der gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildeten Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden im Dekanat Cochem scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus.

2. Aus dem nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichteten Kirchengemeindeverband Treis-Karden scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus.

II.

1. Die gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Kastellaun im Dekanat Simmern-Kastellaun wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und die Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena erweitert.

2. Der nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichtete Kirchengemeindeverband Kastellaun wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena erweitert.

III.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine abschließende Vermögensklärung
 - a. beim Kirchengemeindeverband Treis-Karden im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena aus dem Kirchengemeindeverband und
 - b. beim Kirchengemeindeverband Kastellaun im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena wird eigens bestimmt.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands Treis-Karden gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinden Mörsdorf St. Kastor und Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auf den Kirchengemeindeverband Kastellaun über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und/oder in der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Treis-Karden oder den Kirchengemeindeverband Kastellaun wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband.

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Kirchengemeinde und Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und/oder in der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Treis-Karden ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Treis-Karden. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Kastellaun eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Treis-Karden und Kastellaun erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Be-

stimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt II mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 298**Ordnung zur Änderung des Statuts des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier**

Das Statut des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier vom 21. Juli 2014 (KA 2014 Nr. 147) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Statuts

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zusammensetzung:

(1) Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats sind vom Bischof für den Zeitraum von fünf Jahren fünf zu ernennende Gläubige, die in Wirtschaftsfragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie jeweils für weitere fünf Jahre in den Diözesanverwaltungsrat berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats können mehrheitlich aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Kirchensteuerrates stammen; der Kirchensteuerrat kann dem Bischof hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Zu Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrats können nicht ernannt werden:

- a) der Bischöfliche Generalvikar;
- b) die nach c. 494 CIC ernannte oder nach c. 423 § 2 CIC gewählte Ökonomin oder der nach diesen Bestimmungen ernannte oder gewählte Ökonom;
- c) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;
- d) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen;
- e) Kleriker;
- f) Personen, die mit dem Bischof bis zum vierten Grade blutsverwandt oder verschwägert sind (c. 492 § 3 CIC).

(4) Laien, die aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden in den Diözesanverwaltungsrat berufen werden.

(5) Der Bischof kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ernennen, die oder der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(6) Der Bischöfliche Generalvikar oder, im Falle von dessen Abwesenheit, der stellvertretende Generalvikar führt den Vorsitz im Diözesanverwaltungsrat, falls der Bischof nicht selbst an den Sitzungen teilnimmt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

besitzen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts beratendes sowie entscheidendes Stimmrecht.

(8) Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die anwendbaren Bestimmungen der cc. 184-196 CIC entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Diözesanverwaltungsrats ein, sooft er es für nötig hält oder wenn zwei Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Textform unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zehn Tage, kann in Eilfällen, über deren Vorliegen der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, aber angemessen abgekürzt werden. Die Ladungsfrist darf in diesem Fall nicht weniger als drei Tage betragen.

(2) Der Diözesanverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist er nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung ein, die binnen zwei Wochen nach dem ursprünglich anberaumten Sitzungstermin stattfindet und bei der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

(3) Der Diözesanverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Vorsitzende ist bei Beschlüssen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 4 nicht stimmberechtigt.

(5) Über die Sitzung des Diözesanverwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und dem Bischof, dem Bischöflichen Generalvikar sowie den Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrats zuzusenden ist. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats oder aus der Bistumsverwaltung bestimmt. Das Protokoll soll neben Tag und Ort der Sitzung den Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesord-

nung (Beschlussvorlagen), die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und das genaue Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats sind bei Beginn ihrer Amtszeit schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und dürfen die Kenntnis dieser Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen des Bischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke und Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(7) Der Diözesanverwaltungsrat kann zu seinen Beratungen Dritte hinzuziehen, insbesondere die Diözesanökonomin oder den Diözesanökonom. Diese sind ebenfalls zur Verschwiegenheit gemäß Absatz 6

verpflichtet und darüber durch den Vorsitzenden des Diözesanverwaltungsrates zu belehren.

(8) Der Vorsitzende des Diözesanverwaltungsrats kann für den Geschäftsgang des Diözesanverwaltungsrats eine Geschäftsordnung erlassen. Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss er eine solche erlassen. Er kann diese jederzeit unter Angabe von Gründen ändern.“

II. Schlussbestimmungen

1. Die Änderungen in Abschnitt I treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats endet vorzeitig am 31. Dezember 2022.

Trier, den 17. Oktober 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 299

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

Die Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124), zuletzt geändert am 8. Dezember 2021 (KA 2021 Nr. 261), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

In § 2 Absatz 1 wird im letzten Satz der Ziffer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach der Ziffer 6 folgende neue **Ziffer 7** angefügt:

„7. der Abschluss eines Übernahmevertrages mit dem Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum, in dem die jeweiligen Mitgliedskirchengemeinden zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe eines von der Bischöflichen Behörde zur Verfügung gestellten Mustervertrages, in dem die Aufgaben nach den Zif-

fern 4, 5 und das Personal auf den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum übergeleitet werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Trier, den 19. Oktober 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 300

Sechste Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)

Der Organisationserlass vom 18. April 2013 (KA 2013 Nr. 93), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 71), wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Erlasses

Der **Abschnitt II im Teil A** wird wie folgt geändert:

1. In **Ziffer 1** wird nach dem Buchstaben j der nachfolgende **Buchstabe k** angefügt:

„k) Stabsstelle Intervention und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“

2. **Ziffer 2** wird wie folgt geändert:

a. Nach dem Buchstaben g wird der nachfolgende neue **Buchstabe h** eingefügt:

„h) 1.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“

b. Der bisherige Buchstabe h erhält die Bezeichnung „i“.

3. In **Ziffer 3 Buchstabe d** werden die Worte „Diözesanstelle Exerzitien, geistliche Begleitung u. Berufungspastoral“ durch die Worte „Diözesanstelle Geistlich leben für Geistliche Begleitung und Exerzitien“ ersetzt.

4. **Ziffer 5** wird wie folgt geändert:

a. Der **Doppelbuchstabe aa in Buchstabe g** erhält folgende Fassung:

„aa) Arbeitsbereich: 1.6.1 Jugendpastorale Handlungsfelder

• Glaube und Berufung“

b. In **Buchstabe h Doppelbuchstabe bb** werden die Worte „Fachstelle Kinder- und Jugendschutz“ durch die Worte „Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ ersetzt.

5. Der **Doppelbuchstabe cc in Buchstabe f** der Ziffer 6 wird gestrichen.

II. Inkrafttreten

Die Vorschriften in Teil I treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Trier, den 17. Oktober 2022

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

Nr. 301

Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen

Das Bistum beabsichtigt, zur Information über Weihe- und Geburtstagsjubiläen folgende Daten von im Bistum Trier tätigen Diakonen und Priestern wie bisher üblich in der **Januar-Ausgabe des Paulinus** zu veröffentlichen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Weihedatum.

Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht. Betroffene, die mit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen

Daten **nicht** einverstanden sind, mögen diesen entgegenstehenden Willen **bis spätestens 30. November 2022** schriftlich der zuständigen Abteilung (Zentralbereich 1.2 Seelsorge und pastorales Personal) mitteilen. Sofern bis zu diesem Datum kein Widerspruch erhoben wurde, werden die Daten veröffentlicht werden.

Trier, den 15. Oktober 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 302

Kirchenkollekten 2023

Termin 2023	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung	Prozentsatz Weiterleit.
8. Januar	400299	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)	100 %
22. Januar	400300	Caritas-Kollekte	50 %
12. Februar	400301	Kollekte für das Priesterseminar	75 %
26. März	400302	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“	100 %
2. April	400303	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Heiligen Land und für die Grabeskirche in Jerusalem	75 %
16. April	400304	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder *1)	100 %
7. Mai	400305	Kollekte für die Hohe Domkirche	75 %
28. Mai	400306	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- u. Osteuropa „Renovabis“	100 %
2. Juli	400307	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	75 %
10. September	400308	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)	75 %
17. September	400309	Caritas-Kollekte	50 %
1. Oktober	400310	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft	75 %
22. Oktober	400311	„missio“-Kollekte (Sonntag der Weltmission)	100 %
2. November	400312	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	75 %
5. November	400313	Kollekte für die Katholischen Öffentlichen Büchereien	50 % *2)
19. November	400314	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)	100 %
25. Dezember	400315	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“	100 %
31. Dezember	400316	Kollekte für die Familienseelsorge	75 %
Tag d. Firmung	400317	Diasporaopfer Firmung	100 %

*1) bzw. am Tag der Erstkommunion

*2) wenn keine Pfarrbücherei geführt wird, ist die Kollekte zu 100 Prozent weiterzuleiten

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf eine gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wird deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Expeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 1. Oktober 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 303**Redaktionelle Berichtigung betreffend die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

In der Veröffentlichung der „65. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier“ im Kirchlichen

Amtsblatt vom 1. Oktober 2022 Nr. 257 muss die **Tabelle in Nr. 2 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb** wie folgt lauten:

b. Die **Tabelle in Nr. 2 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb** wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle TBT in Euro (gültig ab 1. Oktober 2022)“				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt Stufe 1		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen Stufe 3
	von	bis		
10	3.249,05	3.585,35	3.951,63	nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
9	2.908,82	3.354,58	3.854,27	
8	2.695,51	2.962,84	3.300,43	
7	2.531,03	2.787,70	2.954,54	
6	2.483,41	2.734,79	2.863,07	
5	2.385,04	2.624,78	2.746,56	
4	2.275,21	2.503,45	2.657,34	
3	2.246,33	2.471,32	2.535,61	
2	2.095,39	2.303,53	2.414,05	
1*	2.087,04	2.087,04	2.087,04	

* Ggf. auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnete Festlegungen über einen Mindestlohn sind zu berücksichtigen.“

Nr. 304**Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2022**

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „**Gesundsein Fördern**“ und stellt ADVENIAT-Projektpartnerinnen und -partner vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet ADVENIAT darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den

Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen.

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im **Bistum Trier** mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet.

Für den **1. Adventssonntag** bietet es sich an, in den Gemeinden die ADVENIAT-Plakate auszuhängen und das ADVENIAT-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet ADVENIAT im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/shop an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an

der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am **4. Adventssonntag**, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der ADVENIAT-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2022“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeinemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet ADVENIAT Einspieler und Informationsfolien an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion heruntergeladen werden

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind ab sofort erhältlich bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 95, Telefax (02 01) 17 56-1 11, www.adveniat.de

Bundesweite Eröffnung der ADVENIAT-Aktion 2022

Am **1. Adventssonntag, dem 27. November**, wird die bundesweite Eröffnung der ADVENIAT-Aktion in Trier stattfinden. Sie beginnt mit dem Gottesdienst um 10.00 Uhr im Trierer Dom und wird mit der Feier in St. Maximin fortgesetzt. Gäste aus Bolivien und Guatemala, die im Gesundheitsdienst in ihren Diözesen tätig sind, werden bei der Feier mitwirken. Die Eröffnungsfeier ist der Start für Initiativen und Veranstaltungen zur ADVENIAT-Aktion in den Pfarreien und Einrichtungen im Bistum. Vertreter der Pfarreien und Einrichtungen, die haupt- und ehrenamtlichen Mitwirkenden in Initiativen der Bolivienpartnerschaft und der Eine-Welt-Arbeit sind herzlich eingeladen, an der Eröffnungsfeier teilzunehmen.

Aktionszeichen ADVENIAT-Kerze

In der Feier wird die Aktionskerze für Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Einrichtungen übergeben und ausgesandt, die in der Advents- und Weihnachtszeit die Beteiligung an der ADVENIAT-Weihnachtsaktion ausdrückt.

Gäste aus Lateinamerika

Anlässlich der bundesweiten Eröffnung im Bistum Trier sind in diesem Jahr sechs Gäste aus Südamerika (Bolivien und Guatemala) im Bistum Trier zu Gast. Informationen zu den einzelnen Gästen finden sich im Internet unter www.weltkirche.bistum-trier.de/adveniat-2022/gaeste-aus-lateinamerika/

Zwischen dem 19. November und 4. Dezember stehen die Gäste zur Verfügung, um in Gesprächen und Gottesdiensten, Aktionen oder Dialog-Veranstaltungen mit ihren Erfahrungen beizutragen. Detaillierte Informationen zu den Gästen und zu geplanten Veranstaltungen sowie der Aktionsleitfaden für Initiativen in den Pfarreien sind erhältlich bei der Diözesanstelle Weltkirche, Ludwig Kuhn und Katharina Nilles, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 95, E-Mail: katharina.nilles@bgv-trier.de

Anmeldungen zur Eröffnungsfeier bitte an die Diözesanstelle Weltkirche, Telefon (06 51) 71 05-3 98, E-Mail: weltkirche@bistum-trier.de

Nr. 305**Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft
Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mit be-
schränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Koblenz)**

Die Gesellschaft „Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mit beschränkter Haftung“ hat am 6. Juli 2022, URNr. 1560/2022 U, einen neuen Gesellschaftsvertrag beurkunden lassen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde vom Bischöflichen

Generalvikar genehmigt und allen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Der Gesellschaftsvertrag kann im Büro zur Steuerung katholischer Kindertageseinrichtungen im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier eingesehen werden.

Nr. 306**Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft
Katholische Kindertageseinrichtungen im Saarland mit be-
schränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Saarland)**

Die Gesellschaft „Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Saarland mit beschränkter Haftung“ hat am 6. Juli 2022, URNr. 1559/2022 U, einen neuen Gesellschaftsvertrag beurkunden lassen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde vom Bischöflichen

Generalvikar genehmigt und allen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Der Gesellschaftsvertrag kann im Büro zur Steuerung katholischer Kindertageseinrichtungen im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier eingesehen werden.

Nr. 307**Neuer Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Trägergesellschaft
Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mit be-
schränkter Haftung (Katholische KiTa gGmbH Trier)**

Die Gesellschaft „Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mit beschränkter Haftung“ hat am 6. Juli 2022, URNr. 1558/2022 U, einen neuen Gesellschaftsvertrag beurkunden lassen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde vom Bischöflichen

Generalvikar genehmigt und allen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Der Gesellschaftsvertrag kann im Büro zur Steuerung katholischer Kindertageseinrichtungen im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Mustorstr. 2, 54290 Trier eingesehen werden.

Nr. 308 Fortbildungsveranstaltungen

Diözesane Grundkurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern 2023

Zum Inhalt:

Dieser Kurs vermittelt die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen zur Wort-Gottes-Feier am Sonntag entsprechend des Buches: Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg (Trier 2004). Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung zur Erteilung der Bischöflichen Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen. Dieser Kurs richtet sich an die Personen, die noch keine Bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag haben. Es können nur Personen angemeldet werden, deren Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei die Genehmigung des zuständigen Weihbischofs zur Feier von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen vorweisen können.

Kurs I

Termin:

Samstag, 28. Januar 2023

Ort:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald

Kurs II

Termin:

Freitag, 9. Juni, bis Samstag, 10. Juni 2023

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

Kurs III

Termin:

Freitag, 13. Oktober, bis Samstag, 14. Oktober 2023

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

Kurs IV

Termin:

Freitag, 15. Dezember, bis Samstag, 16. Dezember 2023

Ort:

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

Kosten:

Die Kosten für den Grundkurs betragen 45 Euro

und werden in der Regel von dem zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde getragen.

Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und -helfer 2023

Die Teilnahme am Grundkurs ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Personen (Mindestalter 25 Jahre), die bischöfliche Beauftragungsurkunde für Kommunionhelferinnen und -helfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

Visitationsbezirk Koblenz

Termin:

Samstag, 25. Februar 2023

Samstag, 14. Oktober 2023

Ort:

Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Valendar

Visitationsbezirk Saarbrücken

Termin:

Samstag, 4. März 2023

Samstag, 23. September 2023

Ort:

Geistliches Zentrum, Völklinger Straße 197, 66346 Püttlingen

Visitationsbezirk Trier

Termin:

Samstag, 4. März 2023

Samstag, 23. September 2023

Ort:

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

Kosten:

Die entstehenden Kosten (außer Fahrtkosten) trägt das Bistum Trier.

Diözesane Grundkurse für Küsterinnen und Küster 2023

Zum Inhalt:

Der Grundkurs im Bistum Trier vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes. In praktischen Übungen werden wesentliche Abläufe eingeübt, in theoretischen Einheiten wird das Wissen zur Feier der Liturgie vertieft. Beide Elemente unter-

stützen auch jene, die den Dienst schon einige Zeit ausüben, ihre Praxis zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Der Kurs trägt dazu bei, im eigenen Dienst Sicherheit zu gewinnen. Darüber hinaus bereitet er auf die Prüfung vor. Die bestandene Prüfung ermöglicht eine höhere Einstufung in der Entgeltgruppe.

Grundkurs I

Termin:

Montag, 23. Januar, bis Freitag, 27. Januar 2023

Prüfungstermin:

Gruppe I: Montag, 6. März, bis Dienstag, 7. März 2023

Gruppe II: Dienstag, 7. März, bis Mittwoch, 8. März 2023

Grundkurs II

Termin:

Montag, 9. Oktober, bis Freitag, 13. Oktober 2023

Prüfungstermin:

Gruppe I: Montag, 13. November, bis Dienstag, 14. November 2023

Gruppe II: Dienstag, 14. November, bis Mittwoch, 15. November 2023

Ort:

Alle Termine finden statt im Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

Fortbildungskurs

Der jährlich stattfindende Fortbildungskurs ermöglicht den Austausch untereinander; er gibt Gelegenheit, aus der Praxis der anderen zu lernen, und enthält vertiefende Angebote zu verschiedenen Themen

(etwa Blumenschmuck, Kerzen, Denkmalpflege, Feier der Liturgie).

Termin:

Montag, 10. Juli, bis Donnerstag, 13. Juli 2023

Ort:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald

Termin:

Montag, 27. November, bis Donnerstag, 30. November 2023

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

Kosten:

Die Kosten (inkl. Übernachtung und Verpflegung) betragen jeweils 50 Euro für den Grundkurs, 20 Euro für den Prüfungskurs und 40 Euro für den Fortbildungskurs. Die Kosten des Grund- und Prüfungskurses werden in der Regel von dem zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der zuständigen Kirchengemeinde getragen. Die Kosten des Fortbildungskurses tragen die Teilnehmenden selbst.

Information und Anmeldung für alle Kurse:

Das entsprechende Anmeldeformular kann auf der Internetseite (www.bistum-trier.de/liturgie/) heruntergeladen oder per E-Mail (liturgie@bgv-trier.de) bzw. Anruf (06 51) 71 05-3 74 angefordert werden. Anschließend ist das Anmeldeformular über die Pfarrei an folgende Adresse einzureichen:

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.3 Liturgie, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefax (06 51) 71 05-4 05), E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Nr. 309 Personalveränderungen

Beauftragungen

Weihbischof Robert Brahm hat am Samstag, dem 24. September 2022 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonats mit dem **Lektoren- und Akolythendienst** beauftragt:

Christoph B e r g e r aus Trier;
Dr. Stefan K r a n z aus Koblenz;
Michael S c h u h aus Orscholz;
Timo W a c h t aus Mettlach.

Aufnahmen

Weihbischof Robert Brahm hat am Samstag, dem 24. September 2022 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonats unter die **Kandidaten für das Weihesakrament** aufgenommen:

Tobias Maas aus Schwalbach;
Dirk Mettler aus Koblenz;
Timo Wacht aus Mettlach.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Dimil M a t h e w CST, Marpingen, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Marpingen;

P. Praveen M o t a k a t l a MSFS, Zell, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm;

Andreas P a u l, Pfarrer, Adenau, mit Wirkung vom 9. September 2022 zusätzlich zum Geistlichen Begleiter der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Bistum Trier für weitere vier Jahre;

Anatole Zoé D o v o n o u, Cotonou/Benin, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 befristet für die Dauer von fünf Jahren zum Kooperator in der Pfarrei Nahe-Glan-Soon St. Willigis;

Gerhard J a c o b, Pfarrer, Dillingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zum Kooperator (mit dem Titel Pfarrer) in der Pfarreiengemeinschaft Trier Heiligkreuz;

P. Antonio G e l s o m i n o OFM, Fulda, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Saarbrücken;

P. Richard Francis Antony A n a n d r a j HGN, Kaplan, Rhaunen, mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Adenauer Land;

P. Mathew K u r e k a t t i l MSJ, Kooperator, Barweiler, mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Idar-Rhaunen-Bundenbach;

Olaf H a r i g, Pfarrer, Spiesen-Elversberg, mit Wirkung vom 1. November 2022 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Dillingen sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Dillingen;

Jonathan Armin G ö l l n e r, Militärdekan, Boppard, mit Wirkung vom 1. November 2022 zusätzlich zum Subsidiar in der Pfarrei Mittelrhein St. Josef.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend zusätzlich übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Horhausen mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 an Pfarrer Andreas B u r g ;

Pfarrei Rechts und Links der Mosel mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 an Dekan Peter K l a u e r .

Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Wolfgang G o e b e l, Pfarrer, Pfarreiengemeinschaft Beckingen, mit Wirkung vom 1. November 2022. Er wurde gleichzeitig zum Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Beckingen ernannt;

Matthias M a r x, Pfarrer, Missionarische Teams im Bistum Trier, mit Wirkung vom 1. November 2022.

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

Paolo S a n t o r u, Pfarrer, mit Wirkung vom 30. September 2022 als Leiter der Italienischen Katholischen Mission Saarbrücken;

Franz Rudolf J u n g e , Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in der Pfarreiengemeinschaft Trier Heiligkreuz.

Versetzungen

Es wurden versetzt:

Alena B e c k e r , Gemeindefereferentin in der Pfarrei Andernach St. Marien, mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Adenauer Land;

Kerstin L e o n h a r d , Gemeindefereferentin in der Pfarrei Neunkirchen St. Marien, mit Wirkung vom 1. November 2022 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Bostalsee.

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

Astrid K o s t e r , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Kelberg, mit Wirkung vom 30. September 2022.

Beendigung des Dienstes

Es beendete den Dienst:

Heiner B u c h e n , Pastoralreferent im Pastoralen Raum Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. November 2022 (Austritt in Rente).

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 28. September 2022

Michael Stollhof

Krankenhauspfarrer i. R., Saarbrücken

im 84. Lebensjahr; beerdigt am 21. Oktober 2022
auf dem Friedhof in Saarbrücken St. Johann.

Nr. 310 Anschriften und Telefonnummern

Gerhard J a c o b , Pfarrer, bisher: Dillingen, neu: Arnulfstraße 3, 54295 Trier.

Nr. 311 Vakante Stelle

Für die Berufsgruppe der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindefereferentin bzw. eines Gemeindefereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Kelberg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Beate

Barg, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum **20. November 2022** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 312**Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien**

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, bis 1. Dezember 2022 ihr Interesse auf die vakanten Pfarrerstellen und Kooperatorenstellen der nachfolgend aufgeführten Pfarreiengemeinschaften/Pfarreien zu bekunden.

Insbesondere sind dazu diejenigen aufgerufen, die bereits ihre Wechselabsicht den Verantwortlichen gegenüber genannt haben sowie die, die schon länger als 8 Jahre auf ihrer bisherigen Stelle sind (vgl. „Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars“, HdR 251,2 § 9 i. V. m. den „Richtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern“, HdR 630.3 Nr. 2).

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein übliches Bewerbungsverfahren, sondern wiederum um ein Interessenbekundungsverfahren. Mit jedem Priester, der sein Interesse auf eine oder mehrere der ausgeschriebenen Stellen bekundet, wird ein persönliches Gespräch geführt.

Für Rückfragen stehen Priesterreferentin Walburga Sengelhoff für die Visitationsbezirke Saarbrücken und Trier sowie der Leitende Priesterreferent Msgr. Ottmar Dillenburger für den Visitationsbezirk Koblenz zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis zum 1. Dezember 2022 bitte schriftlich jeweils entsprechend an die beiden Personen im Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

Vakante Pfarrstellen**Visitationsbezirk Saarbrücken**

Pastoraler Raum Wadern
Pfarrei Losheim am See Heilig Geist

Vakante Kooperatorenstellen**Visitationsbezirk Saarbrücken**

Pastoraler Raum Wadern
Pfarrei Losheim am See Heilig Geist
Dekanat Merzig
Pfarreiengemeinschaft Beckingen

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 313

„Visionen brauchen Handwerk“ – 6. Innovations- und Gründertraining Kirche in Aachen

Bereits zum vierten Mal lädt das Bistum Trier Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten sowie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am „**Innovations- und Gründertraining Kirche**“ in Aachen ein.

Die Fortbildung findet von **Montag, 20. März bis Freitag, 24. März 2023** in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen statt und vermittelt Seelsorgerinnen und Seelsorgern Kompetenzen, um Innovationsvorhaben und Gründungen im Sinne neuer kirchlicher Ausdrucksformen erfolgreich umsetzen zu können.

Dabei werden Themen wie Markenentwicklung und Werbung ebenso behandelt wie die Theologie und Spiritualität des Gründens und eine pastorale Geschäftsmodellentwicklung. Referenten sind unter anderem Dr. Christian Schröder, Dr. Florian Sobetzko, Jürgen Maubach und Ursula Hahmann.

Das intensive Training ist interdiözesan ausgeschrieben und richtet sich sowohl an erfahrene pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch an solche, die erst kurze Zeit in einem kirchlichen Beruf tätig sind. Für das Bistum Trier sind fünf Plätze in der Fortbildung reserviert. Neben der Kurswoche in Aachen wird die Teilnahme an einem Vortreffen sowie an einem Nachgespräch in Trier vorausgesetzt. Zudem sind die Absolventen des Gründertrainings zu einem regelmäßigen Praxisaustausch als gemeinsame Lerngruppe eingeladen.

Bewerbungen um die Teilnahme am Innovations- und Gründertraining werden mit einer Darstellung der Motivation **bis zum 30. November 2022** per E-Mail erbeten an: personalentwicklung@bistum-trier.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko
Kanzlei der Bischöflichen Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-3 00
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.